unfähig ift, auf Verlangen bes Beklagten zur Sicherheitsleiftung für die Prozektoften verhalten werden. Allein diese Bestimmung gilt nicht für bas Berufungsverfahren vor Bundesgericht. Denn Art. 85 DG erwähnt in seiner Aufzählung der Borschriften der BBB, welche, soweit das DG keine abweichenden Vorschriften enthält, auch für das Berufungsverfahren Unwendung finden. ben Art. 26 nicht, fondern übergeht ihn in unzweibeutiger Beife, indem er als anwendbar aufführt die "Art. . . . 19 bis 25, 28 bis 40 . . . ". Überdies beftimmt Art. 213 DG (unter dem Titel "Prozekkosten im Zivilprozesse", der für bas im DG geregelte Berufungeverfahren unzweifelhaft maggebend ift), ab: weichend von Art. 26 BBB: "Wenn eine Partei in der Schweiz "keinen festen Wohnsit hat, so ist sie gehalten, für die Prozeß= "tosten und eine allfällige Prozesentschädigung Sicher= "beit zu leisten." Dieser flare Gesetzesinhalt zwingt zu der Un= nahme, daß eine Verficherungspflicht des Berufungsflägers für die Brozekfosten vor Bundesgericht wegen erweislich er Bablungsunfähigkeit nicht befteht. Angefichts ber Fassung, einerseits bes Art. 85 DG, und anderseits bes Art. 213 DG, fann schlechterdings nicht mit der Gesuchstellerin dabin argumen= tiert werden, der Gesetzgeber habe vermutlich "aus Bersehen" den Fall der erweislichen Zahlungsunfähigkeit als Grund für die Sicherstellung der Prozekkosten im DG weggelassen. Vielmehr muß in dieser Weglaffung eine bewußte Abanderung ber BRP erblickt werden, die fich speziell für das Berufungsverfahren wohl baraus erklärt, daß sich ja die berufungsbeklagte Partei von ge= setzeswegen ohne Rechtsnachteil einer besonderen Verteidigung in ber Berufungsinstanz enthalten kann (Art. 72 Abs. 1 und 74 Abs. 3 OG; vgl. dazu Weiß, Berufung, S. 141 und 143). Im gleichen Sinne hat bas Bunbesgericht benn auch schon burch (nicht publizierten) Beschluß vom 16. September 1904 in der Berufungsftreitsache Rontursmasse Kanit & Cie gegen Gauß entschieben; -

beschlossen:

Das Kostenversicherungsgesuch ber Berufungsbeklagten wird abs gewiesen.

48. Urteil vom 29. April 1910 in Sachen Genossenschaft Südwestplateau, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Sauert. Bekl. u. Ber.-Bekl.

Mangel des Erfordernisses der Anwendung oder Anwendbarkeit eidg. Rechts (Art. 56 OG): Regress- bezw. Bereicherungsanspruch eines Hypothekargläubigers, der auf einer vom kant. Hypothekarrecht bedingten Voraussetzung beruht, bei Verneinung dieser Voraussetzung durch die kant. Gerichte.

A. — Georg Friedrich Hauert in Kandern (Baden) besaß für eine Forderung von 6200 Fr. an den Ehegatten Schapmanns-Eßlinger eine Hypothek auf die Hälfte von je zwei Liegenschaften, Bartenheimerstraße 15 und 17, in Basel, die ihm und den Ehegatten Schapmanns-Eßlinger gemeinzum gehörten. Auf der ganzen Liegenschaft Bartenheimerstraße 15 lastete, derjenigen Hauerts vorgängig, eine Hypothek von 20,000 Fr. zu Gunsten der schweiz. Lebensversicherungss und Nentenanstalt, Solidarschuld der Chegatten Schapmanns-Eßlinger und Hauerts; auf der ganzen Liegenschaft Bartenheimerstraße 17 lastete eine andere Hypothek von 20,000 Fr. zu Gunsten von Abele Busard, ebenfalls Solidarschuld der Ehegatten Schapmanns-Eßlinger und Hauerts. Auf den Hauert verpfändeten Liegenschaftshälsten lastete ferner eine Hypothek zu Gunsten der Basler Kantonalbank für eine Schuld der Ehegatten Schapmanns-Eßlinger von 60,000 Fr.

Zufolge Grundpfandbetreibung Hauerts kamen die ihm verpfändeten Liegenschaftsanteile der Ehegatten Schahmann-Eßlinger zur Berwertung. Im Lastenverzeichnis wurden die ersten Hypotheken der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und der Abele Bujard in ihrem vollen Betrage von je 20,000 Fr. nebst Zins aufgenommen, ohne daß hiegegen Einspruch erhoben wurde. Ebensowenig wurden die Steigerungsbedingungenangesochten, die bestimmten, daß der Zuschlag des Hälsteanteils nur bei einem Windestangebot erfolge, das die vorgehenden Hypotheken ganz decke. Die beiden Hälsten wurden um ungefähr die seltgesetzten Windestpreise Hauert zugeschlagen, der die Forderungen der vor=

gehenden Pfandgläubiger mit ihrer Zustimmung auf Rechnung des Erwerbspreises übernahm. Auf den Erlös wurden in der Hauptsache die vorgehenden Pfandgläubiger, für einige überbleis bende Franken Hauert, angewiesen. Die Restsorberung Hauerts und die Forderung der Kantonalbank kamen zu Verlust.

Auf eine gegen diese Berteilung von der Basler Kantonalbank erhobene Beschwerde trat die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen wegen Inkompetenz nicht ein. Die Rechte der Kantonalbank aus ihrer Hypothek gingen in der Folge auf die Genossenschaft Südwestplateau in Basel über.

B. — Nachdem diese Genossenschaft gegen Hauert auf Liegensschaften in Basel Arrest erwirkt und Betreibung eingeleitet hatte, gegen die der Betriebene Nechtsvorschlag erhob, und nachdem sie mit einem Begehren um provisorische Nechtsöffnung abzewiesen worden war, reichte sie am 11. Oktober 1909 gegen Hauert Klage ein mit dem Nechtsbegehren, der Beklagte sei zur Zahlung von 7542 Fr. 35 Ets. nebst 5%, Zins seit 7. Oktober 1907, sowie weiterer 7 Fr. zu verurteilen.

Die Klage wurde in grundfätlicher Hinficht folgendermaßen begründet: Aus dem Erlös der Liegenschaftsanteile der Chegatten Schatzmann-Etlinger seien die beiden erften Sypotheken vollstän: big bezahlt worden. Damit sei auch der Anteil des Beklagten an ber Schuld ber beiden ersten Hypotheken bezahlt worden. Dadurch sei ber Beklagten bemienigen, ber die Rahlung geleistet habe, regrespflich= tig geworden. In Ermangelung anderer Abrede erstrecke sich die Regreß= pflicht auf die Hälfte der Forderungen. Nun habe die Kantonalbank infolge ihres Pfandrechts Anspruch gehabt auf den vollen Betrag bes Ganterloses bis zur Deckung ihrer Forderung, und dieser Anspruch bewirke, daß nicht Schatzmann, sondern ber Bank bas Regrefrecht gegenüber Hauert zustehe. Die Kantonalbank hatte benjenigen Teil des Ganterloses erhalten, der übrig geblieben ware, wenn lediglich ber Salfteanteil Schatmanns an ben beiben ersten Sypotheken und nicht auch der Halfteanteil bes Beklagten an dieser Schuld baran bezahlt worden wäre. Die Kantonalbank habe somit als Pfandgläubigerin eine andere auf ihrem Pfande haftende Forderung gegen den Beklagten bezahlt, dadurch bag bas Betreibungsamt, das auch als Stellvertreter ber Pfandgläubiger handelte, den gangen Ganterlos bis zu ihrer völligen Deckung

den ersten Hypotheken zugewiesen habe. Sie sei dadurch in die Rechte des Solidarschuldners Hauert eingetreten. Jedenfalls hafte der Beklagte aus dem Titel der Bereicherung.

Der Beklagte schloß auf Abweisung der Rlage, und die beiben kantonalen Instangen haben in diesem Sinne geurteilt, wobei bas Appellationsgericht das Urteil des Zivilgerichtes auch in den Motiven bestätigte. Diese geben dabin: Die Rlägerin leite ihre Rechte aus dem von Schatmann: Eklinger zu Gunften der Basler Kantonalbank ausgestellten Supothekarartikel für 60.000 Fr. ab. Run habe die Kantonalbank an den beiden Liegenschaftsanteilen, bie dem Schatzmann gehörten, blog ein Pfandrecht beseffen. Da= raus folge, daß der Gesamtkaufpreis, der an Stelle ber Liegen= schaftsanteile trat, nicht, wie die Klage zu behaupten scheine, Bermogen ber Kantonalbank, sondern Bermogen Schatmanns war und die Ablösung der ersten Hypotheken, deren Mitschuldner ber Beklagte war, somit aus bem Bermögen Schapmanns erfolgte. Ein Anspruch gegenüber dem Beklagten aus biefer Ablösung fonne baber nur bem Schatzmann, nie ber Rantonalbant qustehen. Allerdings habe der Pfandgläubiger Anspruch auf den Pfanderlös, bevor bem Gigentumer bavon etwas zufommen könne. Allein das Pjandrecht erstrecke sich nicht auf den Regrefanspruch, ber dem Eigentumer durch die Tilgung einer hypothekarisch ver= sicherten Forderung aus dem Pfanderlöß gegenüber einem Solibarschuldner entstehe. Denn dieser Regreganspruch sei nicht Teil bes Pfanderlöses, auf den der Pfandgläubiger allein Anspruch habe, sondern eine personliche Forderung des Gigentumers bes Pfandes, die nicht in der Berwertung des Unterpfandes, sondern in der Zahlung der gangen ersten Sypotheken aus dem Bermogen des Pfandeigentumers ihren Ursprung habe. Und moge auch richtig sein, daß ber Kantonalbank bann, wenn die ersten Spotheken nur zur Sälfte am Ganterlos partizipiert hatten, der eingeklagte Betrag zugefallen ware, fo ergebe fich baraus noch nicht eine Regrefpflicht des Beklagten ihr gegenüber, indem berfelbe eben zur Rantonalbank in feiner rechtlichen Beziehung ge= standen habe.

C. — Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat die Klä=gerin Berufung eingelegt unter Aufnahme des Klagebegehrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage beruht - und zwar sowohl insofern, als fie fich auf ben Subrogations=, als auch insofern, als fie fich auf ben Bereicherungsstandpunkt stellt — auf ber Boraussehung, bak ber Erlöß aus den beiden Liegenschaftsanteilen, der zur Ablösung der barauf lastenden erften Supotheken diente, zum Teil der Kantonalbank gehört habe und ihr hatte zukommen follen, weshalb ber Bank ein Anspruch auf Rückerstattung des von ihr bezahlten Teils gegenüber bem Beklagten als Solidarschuldner ber aus bem Pfanderlös getilgten erften Spotheken erwachsen sei. Ob nun aber jene Voraussetzung zutreffe, ob alfo der Kantonalbant wirklich ein Teil bes Bfanderloses auftand oder hatte gutommen sollen, ist eine Frage des tantonalen Hypothekarrechts. Es handelt sich dabei ausschlienlich barum, welche Rechte ber Kantonalbank an den Unterpfändern aus ihrer Sypothek zustanden und in welchem Berhältnisse dieses ihr Pfandrecht zu dem Pfandrechte stand, das porgehend auf den Unterpfändern, fei es bloß auf den ihr ver= pfändeten Liegenschaftshälften, fei es auf ben ganzen Liegenschaften, lasteten. Gidgenössisches Recht kommt babei nicht in Betracht, ob nun der Anspruch damit begründet werde, daß deshalb, weil für die ersten Hupotheken die ganzen Liegenschaften, nicht nur die der Bank verpfandeten Balften, hafteten, auf diese nur die Balfte ber erften Hupotheten hatte verlegt werden durfen, fei es, daß der Anspruch aus ber Solidarhaft zweier Schuldner für Die ersten Supotheken hergeleitet werbe, die bewirft hatte, daß durch die Begahlung der erften Sypotheken aus dem Pfanderlös dem Pfand= eigentumer eine Regrefforberung an den befreiten Solidarschuldner entstanden und an die Stelle der Pfander getreten ware. Wenn baber die Borinftanzen jene Boraussetzung als nicht gegeben erflarten und aus diesem Gesichtspunkte die Rlage abwiesen, fo fann das Bundesgericht dieses Urteil, da dabei eidg. Recht nicht anzuwenden war und nicht angewendet wurde, nicht nachprüfen. Es liene fich zwar benten, daß bas eibgen. Betreibungsrecht für ben Kall ber zwangsweisen Berwertung von Pfändern, die mit andern Pfandern oder die für folidarische Schulden verpfändet find. Bestimmungen aufstellte, wie ber Pfanderlos zu behandeln sei. Allein berartige Bestimmungen bestehen tatsächlich nicht; bie Regelung dieser Berhältnisse ist vielmehr gänzlich dem kantonalen Recht überlassen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

49. **Arteil vom 24. Juni 1910** in Sachen **Partois**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Stöcklin-Pfund**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Mangeinde Voraussetzung der Anwendung und Anwendbarkeit eidgen. Rechts (Art. 56 OG). Bei zweiseitigen Verträgen hängt das
anzuwendende Recht grundsätzlich von dem aus dem Vertrage selbst
sich ergebenden Parteiwillen ab, das Verhalten der Parteien im
Prozesse fällt lediglich als Indiz für den Vertragswillen in Betracht.
Vertragsauslegung: Anwendbarkeit ausländischen Rechts beim Kaufvertrag (Verpflichtungen des ausländischen Verkäufers). Bedeutung
des Erfüllungsortes.

Das Bundesgericht hat, nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

A. —* Die Anfangs 1903 in Liquidation getretene Kommanbitgesellschaft Pfister, Stöcklin & Cie. in Basel, deren Mitglied der Beklagte Stöcklin-Pfund gewesen war, hatte im Jahre 1901 beim Kläger Dartois in Charleroi zu verschiedenen Malen Stahl bestellt. Aus diesen Geschäften, für die vertraglich Charleroi der Erfüllungsort war, entstanden in der Folge Differenzen. Laut der vorliegenden Klage will nun der Kläger den Beklagten solidarisch mit seinem frühern Mitgesellschafter Pfister zur Bezahlung eines aus jenem Geschäftsverkehr herrührenden Forderungsbetrages von total 14,622 Fr. 45 Cts. samt Zins zu 5 % seit dem 9. Oktober 1906 (Anhebung der Betreibung) verhalten wissen. Er bringt babei an, daß für die streitigen Kausgeschäfte die allgemeinen Bebingungen (conditions generales) gelten, die im belgischen Stahl=

^{*} Teilweise gekürzt.

⁽Anm. d. Red. f. Publ.)